

Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Rostock

gültig ab 01.01.2026, zuletzt geändert mit Wirkung ab 01.08.2026

1. Teil: Besetzung der Kammern

1. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:

- 1. Ri SG Geisler
- 2. Ri'in SG Dabergott

2. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:

- 1. Ri SG Geisler
- 2. Ri'in SG Dabergott

3. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreter:

- 1. Ri'in SG Dabergott
- 2. Dir'in SG Plate

4. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:

- 1. RiSG Dr. Mahlburg
- 2. Ri'in SG Dabergott

5. Kammer

Vorsitzender: Ri'in SG Dabergott

Vertreter:

- 1. Ri'in SG Franken
- 2. Dir'in SG Plate

6. Kammer

Vorsitzender: Ri'in SG Dabergott

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate

7. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreter:

1. Ri SG Geisler
2. Ri'in SG Dabergott

8. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Lindenau
2. Ri SG Geisler

9. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dabergott

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate

10. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Lindenau

Vertreter:

1. Ri SG Dr. Mahlburg
2. Ri'in SG Dabergott

11. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dabergott

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate

12. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:

1. Dir'in SG Plate
2. Ri SG Dr. Mahlburg

13. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreter:

1. Dir'in SG Plate
2. Ri'in SG Dabergott

14. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Dr. Mahlburg

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Lindenau
2. Ri SG Geisler

15. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:

1. Dir'in SG Plate
2. Ri SG Dr. Mahlburg

16. Kammer

Vorsitzender: Ri SG Geisler

Vertreter:

1. Dir'in SG Plate
2. Ri SG Dr. Mahlburg

17. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dabergott

Vertreter:

1. Ri'in SG Franken
2. Dir'in SG Plate

18. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Grey
2. Ri'in SG Dr. Lindenau

19. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
2. Ri'in SG Franken

20. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Dr. Grey

Vertreter:

1. Ri'in SG Dr. Fischer-Langosch
2. Ri'in SG Franken

21. Kammer

Vorsitzende: Dir'in SG Plate

Vertreterin: Ri'in SG Franken

22. Kammer

Vorsitzende: Ri'in SG Franken

Vertreterin: Dir'in SG Plate

Für die Vertretung der Kammervorsitzenden gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Vertretungsfall tritt ein bei einer Verhinderung, der Nichterreichbarkeit und wenn die oder der Vorsitzende ausgeschlossen oder abgelehnt ist. Die Vertretung erfolgt in der jeweils festgelegten Reihenfolge.
2. Ist eine Vertretung durch die oben benannten Vertreter nicht gewährleistet, erfolgt eine Ringvertretung. Ringvertretungen beginnen mit der nächst höheren Kammernummer. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Sitzt die oder der Vorsitzende mehreren Kammern vor, so richtet sich die Ringvertretung nach der niedrigeren Kammernummer; diese umfasst alle Kammern der oder des zu vertretenen Vorsitzenden.

Die 21. und 22. Kammer nehmen nicht an der Ringvertretung teil.

3. Vertritt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereits zwei andere Kammervorsitzende, so ist sie bzw. er von der Ringvertretung ausgenommen, es sei denn, es findet sich keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender, der nicht bereits zwei Vertretungen wahrnimmt.
4. Die Ringvertretung endet außer durch Dienstantritt der bzw. des Vorsitzenden mit dem Dienstantritt des ersten oder zweiten Vertreters

2. Teil: Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

1. Kammer

1. Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.
- SF -
2. Sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können.
- SV -
3. Entscheidungen in Verfahren betreffend die ehrenamtlichen Richter.
- ERI -

2. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem SGB II).

- AL -

3. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung, die am 31.12.2025 in der 3. Kammer anhängig sind.

- U -

4. Kammer

Streitverfahren des sozialen Entschädigungsrechts.

- VE -

5. Kammer

1. Streitverfahren nach § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG
 - die am 31.12.2025 in der 10. Kammer anhängigen Streitverfahren mit den Endziffern 0 bis 2,
 - Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 0 bis 2.

- SB -
2. Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde gemäß § 205 SGG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB X in allen Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG.
- SF/RH -

6. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2025 in der 6. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 0, 3, 8 und 9.
- Eingänge ab dem 01.01.2026 im einstweiligen Rechtsschutz entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- KR -

7. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) ohne Verfahren in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse

- die am 31.12.2025 in der 7. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 2 bis 6.

- R -

8. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

- SO -

2. Streitverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- AY -

9. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung

- die am 31.12.2025 in der 9. Kammer anhängigen Streitverfahren
- Eingänge ab dem 01.01.2026.

- U -

10. Kammer

Streitverfahren nach § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG

- die am 31.12.2025 in der 10. Kammer anhängigen Streitverfahren mit den Endziffern 3 bis 9,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 3 bis 9.

- SB -

11. Kammer

Streitverfahren aus dem Recht der sozialen Pflegeversicherung

- die am 31.12.2025 in der 11. Kammer anhängigen Streitverfahren mit Eingängen bis 31.12.2019.

- P -

12. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2025 in der 12. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- AS -

13. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten des Bürgergeldes, Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II)

- die am 31.12.2025 in der 13. Kammer anhängigen Streitverfahren
- Eingänge ab dem 01.01.2026 entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- AS -

14. Kammer

1. Streitverfahren in Angelegenheiten der Rentenversicherung (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden)

- die am 31.12.2025 in der 14. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die ab dem 01.01.2026 eingehenden Verfahren mit den Endziffern 7 bis 1.

2. Streitverfahren aus dem Recht der Künstlersozialversicherung, soweit die Künstlersozialkasse selbst Beteiligter ist.

- R -

15. Kammer

1. Streitverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz.

- BK/KG –

2. Streitverfahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Bundeselterngeldgesetz.

- EG -

16. Kammer

Streitverfahren aus dem Recht der sozialen Pflegeversicherung

- die am 31.12.2025 in der 16. Kammer anhängigen Streitverfahren.
- Eingänge ab dem 01.01.2026.

- P -

17. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten, die am 31.12.2025 in der 17. Kammer anhängig sind.

18. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 30.12.2025 in der 18. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 1, 6 und 7,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 im einstweiligen Rechtsschutz entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- KR -

19. Kammer

Streitverfahren betreffend Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV.

- BA -

20. Kammer

Streitverfahren in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge (soweit diese nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden) und Nebengebieten

- die am 31.12.2025 in der 20. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- die am 31.12.2025 in der 5. Kammer anhängigen Streitverfahren,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 mit den Endziffern 2, 4 und 5,
- Eingänge ab dem 01.01.2026 im einstweiligen Rechtsschutz entsprechend der Zuweisung im Turnus gemäß Teil 4.

- KR -

21. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für das Sozialgericht Rostock, soweit die Verfahren aus der 3. und 13. Kammer verwiesen werden.

- GR -

22. Kammer

Güteverfahren im Sinne von § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Sozialgerichte Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme der aus der 3. und 13. Kammer des Sozialgerichts Rostock verwiesenen Verfahren.

- GR -

3. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER) einschließlich der Anträge nach § 97 Abs. 2 SGG werden als eigenständige Verfahren geführt und unmittelbar in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die alphabetische Reihenfolge.

Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten mit den Registerzeichen AS und KR gelten die Regelungen des Teil 4.

2. Für Rechtshilfeersuchen (RH) gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
3. Für Angelegenheiten, die nicht als Klage anzusehen sind und zunächst in das allgemeine Register einzutragen sind (AR), gilt die Geschäftsverteilung des 2. Teils entsprechend.
4. Ist bereits eine - nicht erledigte - andere Hauptsache oder ein ER-Verfahren desselben Klägers oder derselben Klägerin bzw. des Antragstellers oder der Antragstellerin in demselben Rechtsgebiet anhängig, so ist abweichend von den Regelungen in Teil 2 auch die neue Sache - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit eine Verteilung im Turnus erfolgt - derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt nicht, wenn Beteiligte juristische Personen oder Parteien kraft Amtes sind.

Werden durch Änderungen in der Geschäftsverteilung Streitverfahren einer anderen Kammer zugeordnet, gilt Satz 1 entsprechend. Maßgebend für die Zuständigkeit einer Kammer ist das jeweils älteste anhängige Verfahren.

In Angelegenheiten mit dem Registerzeichen AS gilt Satz 1 zudem für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II entsprechend. Dieses gilt auch für Verfahren, in denen das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft im Streit steht.

5. Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit.
6. Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.

Die Abtrennung von Verfahren nach § 113 SGG lässt die Kammerzuständigkeit unberührt. Dieses gilt nicht, wenn das abgetrennte Verfahren ein anderes Rechtsgebiet betrifft, für das eine andere Kammer zuständig ist.

7. Soweit Verfahren, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in

der Sozialgerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 3) als erledigt gelten, fortgesetzt werden, ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt ist. Ist diese Kammer für Verfahren aus diesem Rechtsgebiet nicht mehr zuständig oder existiert die Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie eine neue Sache eingetragen. Maßgebend ist das Aktenzeichen der ausgetragenen Sache.

8. Bei abgeschlossenen Verfahren, bleibt die Zuständigkeit der/des bisherigen Vorsitzenden bestehen für:
 - a) Berichtigungen des Urteils und des Tatbestandes (§§ 138, 139 SGG),
 - b) Ergänzungen des Urteils (§ 140 SGG),
 - c) Entscheidungen über Prozesskostenhilfe,
 - d) Kostengrundentscheidungen, Entscheidungen über den Gegenstandswert sowie Entscheidungen über die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen nach § 201 Abs. 1 SGG,
 - e) sofern der/die Vorsitzende noch in demselben Rechtsgebiet tätig ist, für zurückverwiesene Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren, soweit diese nicht unter Ziffer 7 fallen.
 - f) Akteneinsichtsgesuche.

Ist die bzw. der frühere Vorsitzende nicht mehr bei dem Sozialgericht Rostock tätig, gilt Teil 2 entsprechend. Maßgebend ist das Aktenzeichen des abgeschlossenen Verfahrens. Ist die bzw. der frühere Vorsitzende nicht mehr am Sozialgericht tätig und handelt es sich um eine Angelegenheit mit dem Registerzeichen AS, so ist die 12. Kammer zuständig.

Bei Antrag auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

9. Die Zuordnung der Streitverfahren richtet sich nach der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nebst den Ausführungsbestimmungen zur Aktenordnung.

Kann eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.

Die Geschäftsverteilung des 2. Teils gilt entsprechend für:

- für Streitigkeiten nach § 81a und § 81b SGB X,
- für Vernehmungersuchen von Behörden nach §§ 205 SGG, 22 Abs. 1 SGB X (außer in Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG, für die allein die 5. Kammer zuständig ist).

Die Zuordnung folgt in diesen Verfahren der Angelegenheit, in deren Zusammenhang die Daten erhoben worden sind bzw. die Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen.

10. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nr. 1 bis 9 zu einer Kammer nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit der 1. Kammer ein.
11. Ist nach den oben angeführten Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so bestimmt das Präsidium die zuständige Kammer. Gleiches gilt bei Zweifeln über die Zuständigkeit.
12. Am 31.12.2025 bereits geladene und/oder anverhandelte Rechtsstreitigkeiten bleiben bei Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt, soweit der/die Vorsitzende noch in dem Rechtsgebiet tätig ist.

4. Teil: Zuordnung im Turnus

1. Hauptsacheverfahren mit dem Registerzeichen AS werden in der Reihenfolge des Eingangs im folgenden Turnus verteilt:

12. Kammer	7 Verfahren
13. Kammer	3 Verfahren

Die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Registerzeichen AS werden in der Reihenfolge des Eingangs in folgendem Turnus verteilt:

12. Kammer	2 Verfahren,
13. Kammer	1 Verfahren,
12. Kammer	1 Verfahren,
13. Kammer	1 Verfahren.

Der Turnus für Hauptsacheverfahren und für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird jeweils am 01.01.2026 fortgeführt. Die Regelung des 3. Teils Ziffer 4 bleibt unberührt.

2. Die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Registerzeichen KR werden in der Reihenfolge des Eingangs in folgendem Turnus verteilt:

6. Kammer	1 Verfahren,
18. Kammer	1 Verfahren,
20. Kammer.	1 Verfahren.

Der Turnus wird am 01.01.2026 fortgeführt.

3. Die nach Teil 3 Ziffer 4 und 5 zugewiesenen und aus einer anderen Kammer abgegebenen Verfahren werden (für die abgebende und übernehmende Kammer) auf den Turnus nach Ziffer 1 und 2 angerechnet. Wird eine Zuständigkeit derselben Kammer nach Trennung von Verfahren begründet, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

5. Teil: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 6 SGG in der Reihenfolge der Anlage I bis III den Kammern zugeteilt.

Für die 1. bis 3., 6. bis 7., 9., 11. bis 20. Kammer gilt die Anlage I.

Für die 4., 5. und 10. Kammer gilt die Anlage II.

Für die 8. Kammer gilt die Anlage III.

Die Liste beginnt ab dem 01.07.2026 neu und wird ab dem 01.08.2026 fortgesetzt.

Finden an einem Sitzungstag unter Vorsitz derselben Richterin bzw. desselben Richters Sitzungen in mehreren Kammern statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern nach derselben Anlage, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.

2. Maßgebend für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist die Reihenfolge der Anlage und der Eingang der Ladungsverfügung auf der für die Zuteilung

der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuständigen Geschäftsstelle.

3. Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG oder nach diesem Geschäftsverteilungsplan für ein Verfahren ausgeschlossen, sind sie bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen.
4. Wird es durch die Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter erforderlich, binnen einer Frist von bis zu einer Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - andere ehrenamtliche Richterinnen oder Richter zu laden, sind die nachzuladenden Richterinnen oder Richter telefonisch zu laden. Können die jeweils listennächsten Richterinnen oder Richter telefonisch nicht erreicht werden, gelten sie als verhindert. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die erst am Tag der Verhandlung herangezogen werden, gelten auch als verhindert, wenn sie den Ort der Verhandlung nicht innerhalb von 30 Minuten erreichen können.
5. Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter
 - a) ausgeschlossen nach Ziffer 3 oder
 - b) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
 - c) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und waren ehrenamtliche Richterinnen und Richter bereits geladen,

so gelten sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für sie sind für eine spätere Sitzung die noch nicht geladenen, listennächsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

Sind ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nach Ziffer 4 kurzfristig telefonisch nicht erreichbar oder kurzfristig telefonisch geladen und verhindert, so gelten sie als nicht herangezogen.

6. Ergeht nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugenvernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung, sind für die weiteren Verhandlungen, diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung). Dieses gilt nur, soweit alle Mitglieder der Kammer (Vorsitzende und ehrenamtliche Richterinnen und Richter) noch am Gericht und im gleichen Rechtsgebiet tätig sind bzw. der gleichen Liste nach der Anlage I bis III angehören.

Ziffer 1 Absatz 6 gilt entsprechend, es sei denn, andere ehrenamtliche Richterinnen oder Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.

Die Heranziehung zur gleichen Kammerbesetzung bei Beweisaufnahme lässt die Reihenfolge der Heranziehung nach Ziffer 2 unberührt.

7. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 ist bei der nächsten Heranziehung nach Ziffer 2 in der Reihenfolge der Heranziehung mit den nächsten, noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fortzufahren, die in der Reihenfolge der Anlage auf die verhinderte ehrenamtliche Richterin bzw. den ehrenamtlichen Richter folgen. Bereits zuvor nach Ziffer 4 herangezogene ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind dabei in der Reihenfolge der Heranziehung einmal auszulassen.
8. Scheiden ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter aus, so treten künftig an ihre Stelle auf der Heranziehungsliste die für sie neuberufenen ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter.

9. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Rostock, den 03.07.2026

Plate	Dabergott	Dr. Fischer-Langosch
Franken (abwesend)	Geisler	Dr. Grey
Dr. Lindenau	Dr. Mahlburg	

Anlage I**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 2 SGG
(AL, AS, BA, BK, EG, KG, KR, P, R, SV, U)****a) Kreis der Versicherten**

1. Eckhard Rosentreter
2. Thomas Bramow
3. Jörg Drefahl
4. Stefan Elsner
5. Jens Handel
6. Philipp Jahns
7. Thomas Külberg
8. Karla Libera ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die Hanse- und
Universitätsstadt Rostock Beteiligte ist
9. Uwe Michaelis
10. Karin Nagel
11. Antje Nevermann
12. Lydia Pokwa ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die DGB
Rechtsschutz GmbH als Prozessbevollmächtigte auftritt
13. Michael Prillwitz
14. Sigrid Rehmus
15. Lothar Reichl
16. Jutta Reinders
17. Renate Schlettwein
18. Jean Slomski
19. Dr. Dagmar Greiner
20. Gerd Dümmel
21. Kerstin Felgner
22. Christian Rohr ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen der
Landkreis Vorpommern-Rügen Beteiligter ist
23. Iris Drenkhahn ausgeschlossen in Angelegenheiten der 3., 6., 7., 9.,
11.bis 14., 16. bis 18. und 20. Kammer
24. Bärbel Schade
25. Manfred Scharon ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die
Berufsgenossenschaft Bau Beteiligte ist
26. Marikka Kurzenberg
27. Simone Richter ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen das
Klinikum Südstadt Rostock Beteiligter ist

- 28. Mathias Brehm
- 29. Enrico Paepke ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen das
Klinikum Südstadt Rostock Beteiligter ist
- 30. Darina Brehm ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen das
Klinikum Südstadt Rostock Beteiligter ist
- 31. Kerstin Roggensack

b) Kreis der Arbeitgeber

- 1. Silvio Engel
- 2. Jenny Friesicke
- 3. Dr. Steffen Wandschneider-Castell
- 4. Sandra Bartsch
- 5. Susann Adam
- 6. Julia Borchert ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die Hanse- und
Universitätsstadt Rostock Beteiligte ist
- 7. Simone Najarek
- 8. Kai Dienemann ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die Hanse- und
Universitätsstadt Rostock Beteiligte ist
- 9. Marion Mai
- 10. Karin Rose
- 11. Ina-Maria Fahning ausgeschlossen in Angelegenheiten mit dem Registerzeichen
AS und in denen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Beteiligte ist
- 12. Alrik Zech
- 13. Angelika Eisele
- 14. Mathias Köhn
- 15. Daniela Berwing
- 16. Lukas Manschott
- 17. Kathrin Goeda
- 18. Michela von Oesen
- 19. Claudia Weiss
- 20. Andreas-Dagobert Will
- 21. Viktorijy Pingel
- 22. Lars Steinke

23. Katja Hirsch
24. Simona Lampa
25. Michael Schmidt
26. Peter Ernst
27. Annett Czybulka
28. Henri Klippel
29. Uta Luckmann
30. Michael Heberer

ausgeschlossen in allen Angelegenheiten, in denen die
Universität Rostock Beteiligte ist

31. Fiona Richter

Anlage II

Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Rechts behinderter Menschen (SB und V/VS)

a) Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen

1. Dana Ribbe
2. Christel Weber
3. Kay Pabst
4. Claudia Lembke
5. Beate Klänhammer

b) Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte

1. Maik Bergau
2. Uwe Wernicke ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen der
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) als
Prozessbevollmächtigter auftritt
3. Annett Bieber
4. Anke Brauer
5. Christa Lebermann
6. Andreas Litke
7. Fabian Scheller ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die DGB
Rechtsschutz GmbH als Prozessbevollmächtigte auftritt

8. Rolf-Peter Preuße
9. Mandy Geffe

Anlage III

Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY, SO)

Vertreter der Kreise und der kreisfreien Städte

1. Birgit Schwebs
2. Philip Gäde
3. Renee Recke
4. Line Herberg
5. Daniela Lauinger
6. Robert Heß
7. Manuela Görg
8. Peter Georgi
9. Kerstin Georgi
10. Birgit Reuter